

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 37 (1931)

Artikel: Die bernische Zensur von 1803 bis 1831
Autor: Huber, Hans
Kapitel: II: Zensur und Zeitungswesen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-130046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Befugnisse aus der Hand gegeben. Das ist jedoch nicht der Fall; auch jetzt, mit der neuen Verfassung, hatte der Staat die Möglichkeit, gegen Erzeugnisse der Presse einzuschreiten. Anstelle der Zensurkommission trat das Preßgesetz vom 9. Februar 1832, das dem Staat und den Privaten immer erlaubte, gegen die Presse vorzugehen. Das Preßgesetz ist eine abstrahierte, entpersönlichte Zensurkommission, wobei aber zu betonen ist, daß die Anwendung des Preßgesetzes bei weitem weniger häufig vorkam als die Eingriffe der Zensoren. Die Unterdrückung der freien Meinungsäußerung, die den Zensoren im alten aristokratischen Staat geläufig war, ist in der modernen Zeit eine Unmöglichkeit geworden. Das Preßgesetz ist wohl nie gebraucht worden zum Einschreiten gegen die sachliche Äußerung einer Ansicht. Es bot vielmehr die Möglichkeit, Angriffe meist affektiver Natur, die den Staat wirklich gefährden oder die Privatpersonen irgendwie schädigen konnten, zu ahnden.

II. Zensur und Zeitungswesen.

Berns Zeitung während der Mediation waren Höpfners „Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten“. Nach Höpfners Tod im Jahr 1813 ging das Blatt an G. Wyß über und wurde von ihm bis in die Restauration hinein geführt. Die „gemeinnützigen Nachrichten“ erloschen im September 1817. Kurz zuvor war Heldmanns „Europäische Zeitung“ an ihre Seite getreten. Heldmanns Blatt bereitete aber den Behörden viel Verdruß und wurde am 28. März 1818 wieder aufgehoben. Von da an war der „Schweizerfreund“ die einzige Zeitung in Bern. Er hatte schon von 1814 an als „Gemeinnütziger Volks- und Landesbote für alle Kantone“ existiert. Von 1816 an hieß er „Schweizerfreund“. Er erschien bis zum 31. März 1829. Vom September 1830 an wurde ein neues Blatt herausgegeben, die „Neue Allgemeine Schweizerzeitung“.

Für kurze Zeit — vom 1. August 1815 bis zum 28. September 1816 — wurde in Bern auch eine französische Zeitung, die „Gazette de Berne“, gedruckt. Als zweite Zeitung neben den erwähnten erschien das „Wochenblatt“ während der ganzen Restaurationszeit. Dieses war aber keine politische Zeitung, sondern nur der offizielle Anzeiger für Bern. Es wurden während des größern Theils der Restauration also immer nur zwei Zeitungen nebeneinander gedruckt, abgesehen von den Episoden der „Europäischen Zeitung“ und der «Gazette de Berne». Mit diesen bernischen Blättern hätte die Zensurkommission keine zu große Arbeit gehabt. Doch erstreckte sich ihre Tätigkeit in dieser Beziehung viel weiter; auch die „ausländischen“ Blätter wurden in der Kommission gelesen und kontrolliert. Unter ausländischen Zeitungen wurden sowohl diejenigen anderer eidgenössischer Orte als auch diejenigen fremder Länder verstanden.

Die wichtigern ausländischen Zeitungen wurden durch die Zensurkommission abonniert. Im Januar 1813 hielt sie folgende Blätter: Die „Allgemeine Zeitung“ (wohl von Augsburg), den „Oesterreichischen Beobachter“, das «Journal de l'Empire» und das «Journal de Bibliographie». Während der Restauration scheint das Abonnieren fremder Zeitungen außer Gebrauch gekommen zu sein, es wurde wahrscheinlich nicht mehr für nötig erachtet, weil man sich sicher fühlte in der Ruhe der Reaktion.

Es soll nun zuerst auf die Maßnahmen des Zensors gegen die einheimischen Zeitungen eingegangen werden.

Die Art und Weise, wie eine Zeitung geschrieben werden mußte, wurde vom Zensor diktiert, und die Existenz derselben hing von seinem Machtwort ab. Alle Klagen gegen eine Zeitung wurden dem Präsidenten der Zensurkommission zugeschickt, der in leichtern Fällen von sich aus, in wichtigern Dingen mit Einwilligung seiner Vorgesetzten seine Verfügungen traf.

Wie stark die Macht der Zensur während der Mediation gewachsen war, zeigt sich in den Beratungen über die Fortführung der „Schweiz. Gemeinnütz. Nachrichten“ bei Höpfners Tod im Januar 1813. Der Staatsrat stellte damals der Zensurbehörde die Frage, ob die Erscheinung einer Zeitung in Bern überhaupt ratsam sei. Diese Fragestellung war natürlich durch die unruhige außenpolitische Lage bestimmt. Die Zensurkommission bejahte diese Frage, und zwar in erster Linie mit der Begründung, daß das Publikum heutzutage ein Interesse an den öffentlichen Dingen habe, dem Rechnung getragen werden müsse. Früher sei dieses Interesse nur den „Regierungsgliedern“ und den „höchsten Ständen“ zugekommen. Daraus ist ersichtlich, daß die französische Revolution nicht spurlos vorübergegangen war. Es ist doch wohl als eine kleine Schwenkung nach der Seite demokratischer Prinzipien hin zu deuten, wenn eine aristokratische Regierungsbehörde das Recht des Volkes, sich mit öffentlichen Dingen zu beschäftigen, anerkannte.

Andererseits war aber die Zensurkommission beinahe gezwungen, die Herausgabe einer Zeitung zu bewilligen, weil sie wußte, daß die Zirkulation ausländischer Zeitungen in Bern kaum zu verhindern gewesen wäre. In der Herausgabe einer eigenen Zeitung sah sie ein Mittel, die fremden zu verdrängen; auch war eine bernische Zeitung innerhalb ihres Machtbereiches, nicht aber eine ausländische. Der Staatsrat beschloß zufolge dieses Vortrags der Zensurbehörde, daß eine Zeitung in Bern zu bewilligen sei. Der Redaktor derselben mußte ein Patent lösen wie die übrigen Buchdrucker. Dieses eine Patent wurde Gottlieb Wyß, Artilleriehauptmann, verliehen. Drei andere Bewerber, Dr. Benoit, F. Ernst von Romainmôtier und Oberstleutnant Thellung, wurden abgewiesen. Unter Wyßens Leitung nahm die Qualität der „Gemeinnützigen Schweiz. Nachrichten“ bedeutend ab. In den letzten Jahren ihres Erscheinens

sant die Zahl der herauskommenden Nummern immer mehr, so daß sich die Regierung 1817 genötigt sah, einzugreifen.

Schon längst machte sich im Geheimen Rat ein „imperatives Bedürfnis“ nach einer im guten Sinne geschriebenen Bernerzeitung ¹⁾ bemerkbar. Ratsherr Bernh. Rud. v. Diesbach, der Präsident der Zensurkommission, trat deswegen in Unterhandlungen mit Professor Heldmann in Aarau. Dieser sollte die Redaktion dieser Zeitung übernehmen. Heldmann, von Geburt Deutscher, war Professor an der Handelsabteilung der Kantonschule Aarau und daneben Redaktor des ausländischen Teils der „Aarauer Zeitung“. Eben 1817 wurde die Handelsabteilung der Kantonschule geschlossen, so daß Heldmann stellenlos wurde. In den Unterhandlungen entsprach der Geheime Rat in Bern Heldmanns Forderungen in weitem Maß. Neben der Redaktion der neuen Zeitung sollte er an der Akademie eine Professur für Staatswissenschaften erhalten mit 1600 Franken jährlicher Besoldung. Der Geheime Rat verpflichtete sich zu einer Vergütung, wenn nicht eine bestimmte Zahl Exemplare der Zeitung abgesetzt werden könnten ²⁾. Sogar Vorschüsse wurden Heldmann gewährt für eine Reise nach Deutschland zur Anknüpfung der nötigen Beziehungen und für den Transport seines Hausrats nach Bern. Die Berufung als Professor bewirkte eine Auseinandersetzung mit der Kuratel der Akademie. Der Kanzler Mutach wies wahrscheinlich die Zumutung des Geheimen Rates, Heldmann ein Titularpatent als Professor der Kameralwissenschaften zukommen zu lassen, zurück als gewaltsamen Eingriff in die Angelegenheiten

¹⁾ Manual des geheimen Rats 6, 207. Vom 28. Januar 1817.

²⁾ Am Ende jedes Jahres sollten so vielmal 16 Franken vergütet werden, als Jahresabonnemente bis zur Abonnentenzahl von 400, und soviel mal 8 Franken, als solche von 400 bis 800 Abonnenten fehlten.

der Akademie. Die Meinungsverschiedenheiten sind nirgends protokolliert, aber man kann auf sie schließen, weil der Kanzler Mutach nach der Berufung Heldmanns demissionierte.¹⁾

Der Geheime Rat mußte bald einsehen, daß diese zum Teil erzwungene Berufung Heldmanns ein Mißgriff war. Schon die erste Nummer des Blattes, das unter dem Namen „Europäische Zeitung“ erschien, erweckte Besorgnisse. Leider war der Zensor während des Druckes des ersten Exemplares gerade abwesend. Der neue Redaktor enthüllte sich als Teilnehmer an der „Opposition der Schreibewelt gegen die Regenten und Regierungen“, er nahm offensichtlich teil an der „Sammlung aller wirklichen oder vermeinten Klagen der Aufklärer gegen die bestehenden Ordnungen und Gesetze“²⁾. Die ersten Rügen wurden noch allgemein gehalten. Der Präsident der Zensurkommission wurde aufgeboten, dem Herausgeber nochmals einzuschärfen, daß das Blatt dienen müsse „der Aufrechterhaltung der Grundsätze von göttlichen und menschlichen Rechten, das *Suum cuique*, von bürgerlicher Ordnung, nach welcher ein Jeder in dem ihm angewiesenen Kreise zufrieden und glücklich leben kann, wenn er nicht Feind seiner eigenen und der Wohlfahrt andere: nach dem jagt und hascht, was außer seinem Kreise liegt“³⁾. Auch wurde es Heldmann strengstens verboten, sich in ausländische Verhältnisse einzumischen; er sollte nur Tatsachen berichten, wie es die Verordnung vorschrieb.

Heldmann war eben von ganz ausgesprochener liberaler Gesinnung. Das sprach sich klar aus in einer

¹⁾ Siehe darüber Friedr. Haag: Die hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528—1834. S. 185. — Derselbe: Erinnerungen aus der Restaurationszeit. Die Europäische Zeitung, im Neuen Berner Taschenbuch 1903, S. 76 bis 93. — E. Burkhard, Kanzler Abraham Friedrich von Mutach 1765—1831. S. 247 ff.

²⁾ Manual des geheimen Rats 7, 18—20. 4. Juli 1817.

Stelle der ersten Nummer der „Europäischen Zeitung“, wo er über die Verhältnisse in Deutschland spricht: „Gleich wie den alten Priesterdespotismus nur die neue militärische Fürstenmacht besiegen konnte, so muß diese wiederum allmählig den ewigen Gesetzen der Vernunft, Wahrheit und Gerechtigkeit weichen und huldigen. Und daß dies geschehe ist kategorischer Imperativ der Zeit. Gebieterisch verlangt diese Entfernung jeglicher Willkür; und mit einem Worte: Verfassungsmäßige Beschränkung der Staatsgewalt und Fürstenschaft, auf daß bei der vollendeten Ausübung jegliches Einzelnen eine Entwicklung möglich werde nach allen Radian“¹⁾). Heldmann trug seine Ansichten leidenschaftslos und in gutem Stil vor, aber die liberale Gesinnung, wenn sie auch gemäßigt war, schimmerte überall durch. Das mußte naturgemäß zu Zusammenstößen mit den Behörden führen. Es stellt sich immer wieder die Frage: Warum wurde Heldmann nach Bern berufen, da man doch seine Gesinnung kennen mußte? Er war Redaktor der in Bern so verhaßten „Aarauerzeitung“; das hätte eine Warnung für den Geheimen Rat sein sollen. Es ist möglich, daß der Geheime Rat wußte, daß das Verhältnis Heldmanns zu seinem Auftraggeber Sauerländer nicht immer gut war²⁾). Diese Disharmonie mit dem liberalen Sauerländer ermutigte vielleicht die bernische Behörde, Heldmann anzustellen.

Die oben erwähnten Zurechtweisungen scheinen nicht viel gefruchtet zu haben. Heldmann hörte vor allem nicht auf, sich polemisch in die politischen Verhältnisse des Auslandes einzulassen. Infolgedessen trafen die Klagen ausländischer Gesandter beim Schultheißen ein. Zuerst beschwerte sich von Oltn, der Gesandte Bayerns.

¹⁾ Europäische Zeitung. 1. Juli 1817.

²⁾ Siehe darüber: Dr. Albert Brugger, Geschichte der Aarauer Zeitung 1814—1821. Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Jg. 1914. S. 137 und 138.

Dann verlangte der Polizeidirektor von Marburg in Kurhessen vom Stadtmagistrat zu Bern die Namensnennung des Verfassers eines Artikels, der gegen die dortige Landesfruchtmagazinskommission gerichtet war.

Dem Zensor bereitete die „Europäische Zeitung“ offenbar zu viel Verdruß. Im November 1817 reichte er seine Demission ein. In seinem Entlassungsgesuch beschwerte er sich, die Behörden hätten ihn nicht genügend unterstützt. Er hätte auch nicht genügend Zeit gehabt, die dreimal wöchentlich erscheinende Zeitung genau zu zensurieren. Diesbach muß ziemlich verbittert gewesen sein wegen dieser Sache. Sagt er doch in seinem Demissionsgesuch, er habe sich nun lange genug mit der Zensur „herumgebalgt“ und die „elende Jakobinerriecherei“ sei ihm „ebenso ekelhaft als Revolutionierung“¹⁾.

Es wurde mit Heldmann das letzte Mittel versucht, man enthob sein Blatt der Zensur und stellte es unter eigene Verantwortung. Die Zensurfreiheit wurde ihm allerdings erst zugestanden, als er von neuem versprochen hatte, das Blatt so, wie es die Regierung wünschte, zu schreiben.

Dem Entlassungsgesuch Diesbachs wurde nur teilweise entsprochen. Er blieb Präsident der Zensurkommission, aber er wurde der Zensur über die Zeitungen und politischen Schriften enthoben und Haller an seine Stelle gewählt²⁾. Bern hatte also das Vergnügen, Haller, der eben der Akademie den Rücken gefehrt hatte, ein zweitesmal — allerdings nur für ganz kurze Zeit — als Zensor zu sehen. Seine erste Aufgabe

¹⁾ Akten der Zensurkommission. 13. November 1817. Die Beschwerden zielen offenbar direkt auf R. L. Haller, der Mitglied des Geheimen Rates war und in allen nicht reaktionären Männern „Jakobiner“ sah.

²⁾ Im Geheimen Rat waren die extremreaktionären Sedelmeister v. Jenner und Ratsherr C. A. v. Gingsing-Chevilly Kollegen Hallers.

war, Heldmann mitzuteilen, daß seine Zeitung mit Ende des Jahres 1817 aufgehoben sei. Das Blatt hatte sich natürlich nicht geändert, als es von der Aufsicht befreit war. Es waren erneute Beschwerden von ausländischer Seite eingelaufen, so, daß sich der Rat zu diesem letzten Schritt gezwungen sah. Am 28. März 1818 erschien die letzte Nummer.

Vorderhand blieb Heldmann noch Professor an der Akademie. Aber schon im folgenden Jahr wurde er auch von der Akademie entlassen, weil im Handel des Privatdozenten Andreas Stähele seine Verbindung mit diesem zutage trat¹⁾. Er hatte nur einen Artikel Professor Kortüms an die „Aarauerzeitung“ weitergeschickt. Diese geringfügige Handlung kostete ihm seine Stellung als Professor, in der er ja ohnehin nicht mehr fest saß. Kortüm war damals am Gymnasium in Neuwied tätig. Von dort schickte er einen Zeitungsartikel an Stähele, in welchem er die Ansicht aussprach, daß der russische Hofrat und Dr. von Hamel als Spion in russischem Sold die Schweiz bereise. Am 13. August 1819 stieg Hamel im Falken in Bern ab. Stähele suchte ihn auf und insultierte ihn in grober Weise. In der darauffolgenden Untersuchung zeigte sich die revolutionäre Gesinnung Stäheles. Sofort wurde er des Landes verwiesen. Heldmann wurde am 18. August 1819 entlassen, weil er den oben erwähnten Artikel durch die Vermittlung von Regierungsrat Schmiel an die „Aarauerzeitung“ weitergesandt hatte.

Zwei Monate nach dem Verbot der „Europäischen Zeitung“ erloschen auch die „Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten“. Nun war der „Schweizerfreund“ die einzige politische Zeitung in Bern. Diese bereitete der Zensurkommission geringe Unannehmlichkeiten im Vergleich zu Heldmanns Zeitung.

¹⁾ Siehe Prof. F. Haag: Die Falken-Affäre und ihre Folgen im Neuen Berner Taschenbuch 1903, S. 84—93.

Was der Zensur vor dem Erscheinen der Zeitung strich, läßt sich im allgemeinen nicht mehr feststellen. In den Akten sind nur vorbeugende Maßnahmen und Tadel über schon gedruckte Artikel zu finden. Die staatlichen Behörden waren in der Restauration sehr empfindlich gegen jede Kritik an ihrem Tun und Handeln. Ueber allen Staatsgeschäften sollte ein gewisser Nimbus sein und wehe der Zeitung, die diesen anzutasten wagte.

Während der Teuerung im Jahr 1816 gab der Kleine Rat der Zensurkommission die Weisung, keine ängstlichen Berichte über dieselbe in den öffentlichen Blättern zu dulden, damit nicht die Besorgnisse unnötigerweise erhöht würden. Auch wurde verboten, irgend etwas über die Unterstützungsmaßnahmen der Regierung einrücken zu lassen, ausgenommen das, was die amtliche Centralhülfskommission der Zensurkommission selbst zuschicken werde. Auch die Dankadressen der Gemeinden Schwarzenburg und Guggisberg an die Regierung sollten nicht in den öffentlichen Blättern erscheinen. Ueber allen Maßnahmen der Obrigkeit mußte ein tiefes Geheimnis walten.

Artikel über die Auswanderung waren nur insofern gestattet, als sie die Auswanderungskommission erlaubte. Die Regierung hatte kein Interesse daran, die Auswanderungslust zu steigern. Die Resultate der Volkszählung von 1818 sollten der Oeffentlichkeit verborgen bleiben. Oeffentliche Aufforderungen zu Unterstützungen und Kollekten mußten unterdrückt werden, da sie „durch ihre Unbescheidenheit den Wohltätigkeitsinn“¹⁾ schwächten. 1821 wurden der Zensurkommission Vorwürfe gemacht, weil sie eine Flugschrift mit einem Aufruf zur Unterstützung der Griechen passieren ließ. Die Obrigkeit sah darin eine Einmischung in außenpolitische Angelegenheiten. Der Kleine Rat sagt in dem betreffenden Schreiben

¹⁾ Protokoll der Zensurkommission. 14. Mai 1824.

an die Zensurkommission: „Die Ausübung von Privatwohlthätigkeit ist Sache eines Jeden. Wer also den bedrängten Griechen vor vielen Tausenden in großer Armut lebenden Eingeborenen beispringen will, der mag es tun; allein öffentliche Anforderungen dazu scheinen der Klugheit, deren sich die Eidgenossenschaft und Bern insbesondere zu befleißigen hat, nicht angemessen.“¹⁾

Die verschiedensten Behörden wandten sich an die Zensurkommission, wenn in den öffentlichen Blättern etwas erschien, was ihren Wirkungskreis betraf oder sie kritisierte. Die Kriminalkommission verbat sich den Druck von Vermutungen bei Verbrechen, und sie gestattete keine Veröffentlichung von Prozeßakten ohne Bewilligung des Rats. Die Sanitätskommission verlangte für sich die Zensur über alle medizinischen Artikel.

Sehr oft trat der Fall ein, daß politische Ereignisse in der Presse unterdrückt wurden. Ein krasses Beispiel, das allerdings noch in der Mediation liegt, ist das Schreiben des Landammanns an die Stände im Dezember 1810. Darin verordnet der Landammann, daß allen in der Botmäßigkeit der Regierungen stehenden Blättern ein unbedingtes Stillschweigen über die Besetzung des Tessins durch Napoleon aufzuerlegen sei. 1814 bat der französische Gesandte Talleyrand den Landammann, daß das Schreiben Ludwigs XVIII. an die Tagsatzung bei seinem Regierungsantritt nicht in die öffentliche Presse komme. Im gleichen Jahr ersuchte der Badener Gesandte Geheimrat v. Jttner, daß in den öffentlichen Blättern keine Erwähnung getan werde von der Ehescheidung der ehemaligen Königin Friederike von Schweden.

Die Aufgabe der Zensurkommission war oft recht kitzlig. Sie hatte aufs schärfste aufzupassen, daß Nachrichten dieser Art nicht in der Presse erschienen, denn deren Druck

¹⁾ Akten der Zensurkommission. 9. September 1821.

hätte zu einem Notenwechsel der betreffenden Regierung mit der bernischen geführt.

Anderes war das Vorgehen, wenn eine außerkantonale Zeitung etwas druckte, mit dem die bernischen Behörden nicht einverstanden waren. Es handelte sich dabei meist um Angriffe auf die bernische Regierung oder auf die von ihr vertretenen Prinzipien. In diesem Fall blieben den Räten zweierlei Maßnahmen. Sie konnten sich bei der in Betracht kommenden ausländischen Regierung beschweren, oder sie konnten das betreffende Blatt im Kanton verbieten. Meistens wurden beide dieser Schritte unternommen. In den Vorstellungen bei den fremden Regierungen wurde jeweilen die Bestrafung des Verlags und des Verfassers des Angriffs verlangt, dazu mußte meist um die Namensnennung des Autors gebeten werden, weil solche Artikel in der Regel anonym erschienen.

So enthielt die „Allgemeine Zeitung“ in Augsburg im Oktober 1814 und im Februar 1815 Artikel, worüber Bern sich zu Beschwerden veranlaßt sah. Das Vorgehen der bayerischen Regierung scheint nicht sehr scharf gewesen zu sein, auch wurde der Wunsch, daß der Name des Einsenders der Artikel genannt werde, nicht erfüllt. Das wurde in Bern nicht vergessen. Als drei Jahre später der bayerische Gesandte seine zweite Klage über die „Europäische Zeitung“ einreichte, wurde im bernischen Antwortschreiben neben der Versicherung, daß die „Europäische Zeitung“ aufgehoben werde, doch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch die bernischen Beschwerden wegen der „Allgemeinen Zeitung“ in Augsburg nicht genügend Erfolg gehabt hätten.

Am meisten machten die in Aarau erscheinenden Zeitungen der Zensurkommission zu schaffen. Am 18. März 1814 mußte der in Aarau erscheinende „Aufrichtige und Wohlerfahrene Schweizerbote“ verboten werden, weil er dem Volk auf hämische Weise irrige Begriffe über die

Absichten und Verfügungen der bernischen Regierung gegeben habe.¹⁾

Im gleichen Jahr, am 9. Juli, erfolgte das erste Verbot der Aarauerzeitung, das aber kurz darauf (am 22. Mai 1815) wieder aufgehoben wurde.²⁾ Am 8. Januar 1820 wirbelte ein Artikel in der „Aarauerzeitung“, unterzeichnet mit «un bon suisse», in Bern viel Staub auf. Es wird darin die Errichtung eines Denkmals für die 1798 Gefallenen, worüber in der Sitzung vom 17. Dezember 1819 im Großen Rat in Bern diskutiert worden war, scharf angegriffen. Der Verfasser des Artikels nennt die Motion einer Denkmalerrection eine Provokation, die die Prüfung der Revolutionsursachen notwendig mache. Er behauptet dann, daß die Insurrektion von 1798 ebenso legitim gewesen sei wie diejenige vom 1. Januar 1308, und endet schließlich mit der Prophezeiung, daß die Errichtung eines Denkmals zu Ehren derjenigen, die 1798 für das alte Regime fielen, die Aufrichtung von Nationaldenkmälern hervorrufen würde für diejenigen, die auf dem Schafott, im Kerker, auf dem Schlachtfeld und im Exil die politische Gleichheit verteidigt haben.³⁾

Die bernischen Räte antworteten sofort mit einer langen offiziellen Flugschrift,⁴⁾ worin sie ihren Standpunkt auseinandersetzten. Sie betrachteten den Einmarsch der Franzosen als einen Raubüberfall. Dann wurde die alte Regierung und vor allem ihre Regierungsweise in der Waadt gepriesen. Zur politischen Gleichheit äußerten

¹⁾ Dekreten-Buch 8, 89. Das Verbot blieb während der ganzen Restauration bestehen. Am 20. April 1829 wurde es nochmals erneuert.

²⁾ Verbot: Dekreten-Buch 8, 128. Aufhebung desselben: Manual des Geheimen Rats 4, 11.

³⁾ Als Verfasser dieses Artikels wurde César Laharpe vermutet, wie sich aus der Korrespondenz des Präsidenten der Zensurkommission, Gingins-Chevilly, ergibt. (Akten der Zensurkommission, 8. Februar 1820.)

⁴⁾ Akten der Zensurkommission. Januar 1820.

sie sich, daß sie bis jetzt nirgends existiere unter der Sonne.

In diesem Artikel und in der darauffolgenden Flugschrift spiegelt sich der unüberbrückbare Gegensatz zwischen der patriarchalisch-aristokratischen Regierungsform und der Demokratie. Die regierenden Behörden Berns hatten ein feines Gefühl dafür, wie diese demokratischen Ideen an ihren Lebensnerv rührten. Sie verboten sofort die „Aarauerzeitung“. Zuwiderhandelnde sollten mit 50 Franken gebüßt werden, wovon die Hälfte dem Kläger und die Hälfte den Armen zufiel. Die Postbüros erhielten die Anweisung, Abonnementsbestellungen dem Richter abzuliefern. Der Geheime Rat bekam die Aufforderung, in die offiziellen, vielgelesenen Blätter eine Antwort einrücken zu lassen, in der der Artikel der „Aarauerzeitung“ „einfach und leidenschaftslos widerlegt“ wird. Die „Aarauerzeitung“ nahm diese in ziemlich leidenschaftlichem Tone abgefaßte Widerlegung nur teilweise auf, weil sie zu persönliche Beschimpfungen enthalte. Der „Schweizerfreund“ vom 18. Januar 1820 enthält die ganze Widerlegung.

Schon ein halbes Jahr später ersuchte der Redaktor Sauerländer um Aufhebung des Verbots, was ihm aber abgeschlagen wurde. Wieder ein halbes Jahr später lag ein neues Gesuch da mit dem Versprechen, bei einem erneuten Verbot die noch zu liefernden Nummern des laufenden Abonnements zu entschädigen. Jetzt ging der Rat darauf ein und bewilligte die „Aarauerzeitung“ ab 1. Januar 1821 wieder.

Letzte, man könnte beinahe sagen verzweifelte Anstrengungen gegen die heraufziehende neue Zeit waren die Verbote der „Neuen Zürcher Zeitung“ und der „Appenzeller Zeitung“ im September und November 1830. Das scharfe Vorgehen gegen die liberalen Zeitungen konnte die ganze Bewegung nicht mehr hemmen.

Eine Mitteilung witzig-boshafter Art über die Werbung der aus Frankreich heimkehrenden Söldner gab Ber-

anlassung zum Verbot der „Neuen Zürcherzeitung“.¹⁾ Laut dieser Meldung waren in Bern Schmähschriften gegen die bestehende Ordnung und gegen die Behörden angeschlagen worden. Der Artikel besagt nun in versteckter, zweideutiger Weise, daß wohl diese Schmähschriften von den Behörden selbst angeheftet worden seien, damit sie ein größeres Recht auf die Werbung der „Roten“ zu ihrem Schutz hätten. Jedermann wisse diese Anschläge auf die rechte Quelle zurückzuführen, da wirkliche Aufrührer sich viel mehr an die Landsgemeinden gewendet hätten, heißt es am Schluß dieser Nachricht. Die Erregung über diesen Artikel scheint groß gewesen zu sein, denn er verleumdete den Geheimen Rat der „Mitwisserschaft von seditiösen Anschlagzetteln“ und das Land der „Empfänglichkeit für aufrührerische Versuche“²⁾. Sogleich wurden Schritte unternommen bei der zürcherischen Regierung und beim Verleger des Blattes. Der Staatsrat von Zürich antwortete, daß die Verantwortung für den Artikel bei der Redaktion des Blattes liege und daß gegen diese gemäß dem zürcherischen Gesetz über Preßvergehen vorgegangen werden müsse. Die bernischen Behörden fanden es aber unter ihrer Würde, sich vor fremden Gerichten einzulassen. Der zürcherische Staatsrat zog sich damit aus der Sache und das Verlangen Berns, das Genugtuung als Bundespflicht verlangte, war unnütz. Die Verleger des Blattes nannten natürlich den Namen des Einsenders nicht; sie antworteten sogar in boshafter Weise, daß der Artikel dem Privatbrief eines „wohlunterrichteten und zuverlässigen Mannes enthoben“²⁾ sei, dessen Wahrhaftigkeit sie nicht bezweifelten und deswegen die Verantwortung für die Mitteilung übernähmen.

So blieb dem Rat nur noch das Verbot der Zeitung übrig. Es wurde die hohe Summe von 400 Franken als

¹⁾ N. Z. Z. vom 18. August 1830.

²⁾ Dekreten-Buch, 20, 400. 22. September 1830.

Belohnung für die Auffindung des Einsenders des Artikels ausgeschrieben.

Zwei Monate später erfolgte ein ähnliches Verbot der „Appenzeller Zeitung“, weil sie zum Aufruhr gegen die Verfassungen und Regierungen mehrerer Kantone aufgefordert hätte¹⁾. Die Redaktion machte dann den Versuch, die Zeitung unter dem Titel „Der Segen Abrahams“ nach Bern zu schicken, worauf sofort an alle Oberämter die Weisung abging, den Postbüros zu befehlen, kein unbekanntes Zeitungsblatt und keine unbewilligte Flugschrift weiter zu befördern, sondern sie dem Oberamt abzuliefern. In diesem Schreiben an die Oberämter heißt es weiter: „Auch wollet Ihr mit der gehörigen Vorsicht Vorsorge treffen, daß versiegelte Druckbriefe, die wie die Burgdorferadresse, in böswilliger Absicht, durch die Post in Menge verbreitet werden wollten, nicht abgegeben und weiters versandt werden, Ihr habet Euch denn auf vertraulichem Wege von deren unschädlichem Inhalt versichert.“²⁾

Diese zwei Verbote und der erneute Befehl³⁾, die Postfachen zu kontrollieren, zeigen deutlich, daß die Stunde des bernischen Patrizierregiments geschlagen hatte. Die alte Staatsform konnte die neuen liberalen Strömungen nicht mehr in sich aufnehmen, darum mußte sie ihnen weichen. Die Aristokratie wehrte sich, solange sie einen Sinn darin sah, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Verbreitung der neuen Ideen.

Am 20. Juni 1831 hob der Rat die Zensur über alle politischen Druckschriften auf (s. S. 12).

¹⁾ Dekreten-Buch, 21, 1. 22. November 1830.

²⁾ Manual des Geheimen Rats. 20, 137. Vom 30. November 1830.

³⁾ Nicht erst 1830, sondern schon in der Mediation und während der ganzen Restauration wurden die Postfachen genau kontrolliert.